

transilvania. aktiv- und kultureisen

Unsere Allgemeinen Reisebedingungen

I. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung, die schriftlich per Post, oder über unser Online-Buchungsformular vorgenommen werden kann, bietet der Kunde der Firma transilvania. aktiv- und kultureisen (im Folgenden transilvania genannt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Vorausfragen per email oder Telefon sind möglich. Bei einer Anmeldung für mehrere Reisetilnehmer haftet der Anmelder neben diesen Teilnehmern für deren vertragliche Verpflichtungen wie für seine eigenen, sofern er dies ausdrücklich und gesondert erklärt hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch transilvania zustande. Der Kunde erhält mit oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine schriftliche Reisebestätigung. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden.

II. Bezahlung

Mit Vertragsschluss und dem Erhalt der Reisebestätigung sowie eines Sicherungsscheins im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB ist eine Anzahlung innerhalb von 7 Tagen in Höhe von 20 % des Reisepreises zu leisten.

Die Restzahlung ist bis 21 Tage vor Reiseantritt fällig, falls im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. In Einzelfällen kann der Reisepreis bereits früher fällig werden, um z. B. Sonderangebote bei Flug- oder Bahnreisen in Anspruch nehmen zu können.

Der Reisepreis darf vor Reisebeginn jedoch nur verlangt werden, wenn transilvania einen Sicherungsschein ausgehändigt hat; diesen erhält der Kunde mit der Reisebestätigung.

Die Reiseunterlagen wie Fahrkarten usw. gehen dem Kunden nach Eingang der Restzahlung zu.

Ist der fällige Reisepreis bis zum vertraglich vereinbarten Reiseantritt

nicht vollständig bezahlt, obgleich der Kunde einen Sicherungsschein erhalten hat, wird transilvania von der Leistung frei und kann vom Kunden die entsprechenden Rücktrittskosten (siehe V.) verlangen, wenn dieser nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung hatte.

III. Leistungen

Der Umfang der vertraglich geschuldeten Reiseleistungen (Leistungen, Termine, Preise) bestimmt sich grundsätzlich nach den Angaben, die in der Reisebestätigung gemacht werden, die wiederum auf den Angeboten im Katalog bzw. der Reiseausschreibung basieren. Nebenabreden werden in der Reisebestätigung grundsätzlich schriftlich fixiert.

IV. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen unwesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von transilvania nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit dadurch der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigt wird.

Transilvania behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorherschaubaren Gründen (Erhöhung der Beförderungskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Wechselkursänderungen usw.) in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person / pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss für transilvania nicht vorhersehbar waren. Über Änderungen des Reisepreises oder einer wesentlichen Reiseleistung hat transilvania den Reisenden unverzüglich zu informieren, spätestens jedoch 21

Tage vor Reiseantritt. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind unzulässig.

Bei Preisänderungen um mehr als 5 % oder einer erheblichen Änderung der Reiseleistungen ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich schriftlich erklärt werden.

V. Rücktritt durch den Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Transilvania empfiehlt dem Kunden, dies schriftlich zu tun. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei transilvania. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann transilvania angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen.

Transilvania kann diesen Aufwand nach seiner Wahl konkret berechnen oder nach folgender Gliederung pauschalisieren:

bis zum 45. Tag vor Reisebeginn

10 % des Reisepreises,

44. bis 30. Tag vor Reisebeginn

20 % des Reisepreises,

29. bis 22. Tag vor Reisebeginn

30 % des Reisepreises,

21. bis 15. Tag vor Reisebeginn

40 % des Reisepreises,

14. bis 8. Tage vor Reisebeginn

50 % des Reisepreises,

7. bis 1. Tag vor Reisebeginn

70 % des Reisepreises,

bei Rücktritt am Tage des Reiseantritts oder bei Nichtantritt 90%.

Dem Reisenden ist es gestattet, transilvania nachzuweisen, dass dem Reiseveranstalter tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

Transilvania empfiehlt den Abschluß einer Reiserücktrittskostenversicherung.

VI. Sonderkosten

Alle Sonderkosten, die als Folge von oder im Zusammenhang mit Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs aus in der Person des Kunden liegenden Gründen während der Reise entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und sind mit Entstehung sofort an den jeweiligen Anspruchsteller zu zahlen. Zu diesen Sonderkosten gehören z. B. Aufwendungen, die aus dem verspäteten Eintreffen des Kunden bei An- oder Abreise oder zur vorbereiteten Tour entstehen oder Kosten für eine vorzeitige Rückkehr von einer Wanderung als Folge von Unpässlichkeit, Krankheit oder Unfall.

VII. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von transilvania zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Transilvania bezahlt an den Reisegast jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern transilvania tatsächlich zurückerstattet worden sind.

VIII. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Transilvania kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

1. Bis 21 Tage vor Reiseantritt bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. Die Erklärung, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und die Reise deshalb abgesagt wird, hat dem Kunden spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn zuzugehen. Der Kunde erhält dann seine auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück. Weiter-

re Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu. Sollte die Reise trotz Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nach Absprache mit den Reiseteilnehmern durchgeführt werden, so kann transilvania den Reisepreis in Absprache mit den Teilnehmern erhöhen.

2. Wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von transilvania nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt auch, wenn der Kunde den besonderen Anforderungen der Reise (Gesundheit, körperliche Fitness, Leistungsvermögen), die verbindlich festgelegt sind, nicht entspricht. Kündigt transilvania, so behält transilvania den Anspruch auf den Reisepreis; transilvania muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die transilvania aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der Beiträge, die transilvania von den Leistungsträgern gutgeschrieben wurden.

IX. Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften ist der Reisende selbst verantwortlich. Transilvania informiert die Kunden in der Reisebeschreibung über die für deutsche und österreichische Staatsbürger geltenden Einreise- und Gesundheitsbestimmungen.

Alle Nachteile, die aus einer Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten. Kann der Kunde deshalb die Reise nicht antreten, muss dies durch transilvania wie ein Rücktritt von der Reise behandelt werden.

X. Gewährleistung, Haftung, Obliegenheiten

Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so richtet sich die Haftung von transilvania nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde kann Abhilfe verlangen, die transilvania verweigern kann, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Transilvania kann Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und der Reisemangel nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde bzw. die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt. Im Fall des Auftretens von Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, den Mangel unverzüglich gegenüber dem Reiseleiter zu rügen. Unterlässt der Kunde die Rüge des Mangels schuldhaft, ist er von Minderungs- und vertraglichen Schadensersatzansprüchen deswegen ausgeschlossen. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden wegen eines Reisemangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn transilvania keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde transilvania hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von transilvania verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes.

XI. Anmeldung von Ansprüchen, Verjährung

Will der Kunde transilvania auf Minderung, Schadensersatz wegen vertraglicher oder deliktischer Haf-

tung, Aufwendungsersatz oder Rückzahlung des Reisepreises nach Kündigung des Reisevertrages oder nach Abbruch der Reise aus anderen Gründen in Anspruch nehmen, so hat er diese Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber transilvania anzumelden. Transilvania empfiehlt, dies schriftlich zu tun. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung des Kunden vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, der Kunde ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden.

Ansprüche der Kunden aus Gewährleistung und vertraglicher Haftung verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem transilvania die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

XII. Beschränkung der Haftung

Transilvania haftet ausschließlich für eine gewissenhafte Reisevorbereitung, eine ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen, die Auswahl und Überwachung der Leistungsträger vor Ort und die Richtigkeit der den Reisenden zur Verfügung gestellten Reisebeschreibung.

Die vertragliche Haftung von transilvania für Schäden, die nicht körperliche Schäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

Werden in Ergänzung zu den Reiseangeboten von transilvania Beförderungsleistungen im Linienverkehr oder andere zusätzliche Dienstleistungen erbracht, so werden diese nicht Bestandteil der Pauschalreise, es sei denn sie sind in der Reisebeschreibung als eingeschlossene Leistung angeführt. Im

anderen Fall handelt es sich um vermittelte Fremdleistungen, für die transilvania nicht haftet.

Besondere Outdoor Risiken

Für die Trekking-Touren ist zu beachten, dass besonders im Outdoorsport ein erhöhtes Erkrankungs-, Unfall- und Verletzungsrisiko besteht. (Absturzgefahr, Lawinen, Steinschlag, Spaltensturz, Kälteschäden, Infektionen etc.), das auch durch umsichtige und fürsorgliche Betreuung nicht vollkommen reduziert und ausgeschlossen werden kann. Dieses Restrisiko muss der Kunde selbst tragen. Auch ist zu beachten, dass in der Natur, vor allem in abgelegenen Regionen, aufgrund technischer oder logistischer Schwierigkeiten nur in sehr eingeschränktem Umfang Rettungs- und/oder medizinische Behandlungsmöglichkeiten gegeben sein können, so dass auch kleinere Verletzungen oder Zwischenfälle schwerwiegende Folgen haben können. Hier wird von jedem Teilnehmer ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Umsichtigkeit, eine angemessene eigene Tourenvorbereitung, aber auch ein erhöhtes Maß an Risikobereitschaft vorausgesetzt. Es wird dem Kunden deshalb dringend empfohlen, sich intensiv (z. B. durch Studium der einschlägigen Fachliteratur) mit den Anforderungen und Risiken auseinander zusetzen, die mit dem von ihm gebuchten Programm verbunden sein können.

XIII. Versicherungen

Zur eigenen Sicherheit empfiehlt transilvania den Abschluss diverser Reiseversicherungen (z. B. Auslandskrankenversicherung mit Rückholservice, Reiserücktritts-, Haftpflicht-, Unfall- und Gepäckversicherung). Die Versicherungen sind im Reisepreis nicht enthalten. Anderes ist in der Reisebeschreibung angezeigt.

XIV. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

XV. Reiseveranstalter

transilvania. aktiv- und kulturreisen
Sven Panthöfer

Fleetstraße 26 – 28219 Bremen

Telefon: +49 / (0)421 / 38 04 460

Internet: www.transilvania-aktiv.de

email: reisen@transilvania-aktiv.de

Stand: 20.12.2007